

Hinweise des Bundesministeriums des Innern
zu den Regelungen zur
Blauen Karte EU nach § 19a Aufenthaltsgesetz
und zur
Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche
nach § 18c Aufenthaltsgesetz

INHALTSÜBERSICHT

- Teil I** **Allgemeines**
- Teil II** **Hinweise zur Blauen Karte EU**
- A Allgemeines
- B Antragsteller
- C Familienangehörige
- D Daueraufenthalt
- E Mobilität
- F weitere Verfahrensregelungen
- Teil III** **Hinweise zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche**

I Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wird die **Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17)** umgesetzt.

Das Gesetz dient ferner dem Ziel, den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Dazu sieht das Gesetz erhebliche Änderungen insbesondere für ausländische Studierende und Studienabsolventen deutscher Hochschulen, für Ausländer in Berufsausbildungen sowie Selbständige und Unternehmensgründer vor. Darüber hinaus wird ein besonderer Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche geschaffen, der es insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen leichter ermöglicht, für bislang nicht besetzbare Stellen, ausländische Fachkräfte zu finden.

Zur Vereinfachung der Rechtslage wurde mit der Streichung des Regelbeispiels des § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG erreicht, dass es nur einen Aufenthaltstitel mit einer Gehaltsgrenze gibt, die Blaue Karte EU. Durch die Nutzung der Spielräume, die die Hochqualifizierten-Richtlinie bietet, konnte die Blaue Karte EU so attraktiv ausgestaltet werden, dass sie zu dem zentralen Aufenthaltstitel der Arbeitsmigration werden wird.

II Hinweise zur Blauen Karte EU

A. Allgemeines

Zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wurde mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Ziel und Zweck der Regelungen der Blauen Karte EU ist es, den Bedarf an Fachkräften auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu decken. Dementsprechend setzt die Erteilung der Blauen Karte EU im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Hochqualifizierten-Richtlinie ein konkretes Arbeitsplatzangebot bzw. den Abschluss eines Arbeitsvertrages für ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland voraus. Der Sitz des Arbeitgebers spielt keine Rolle solange ein Beschäftigungsverhältnis im Inland besteht oder angestrebt wird und kein Fall der Entsendung vorliegt (siehe dazu näheres unter Teil B - Antragsteller). Das Arbeitsplatzangebot bzw. der Arbeitsvertrag muss nicht unbefristet sein. Dies wird auch aus den Regelungen über die Geltungsdauer der Blauen Karte EU deutlich, die es erlauben, die Blaue Karte EU auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse zu erteilen.

Für die Blaue Karte EU gelten spezielle Erteilungsvoraussetzungen, die weitgehend in § 19a AufenthG geregelt wurden. Detailregelungen zur Beschäftigung finden sich in der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Ergänzt werden die Regelungen zur Blauen Karte EU durch Regelungen im AufenthG zum Familiennachzug, zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts und zur Mobilität.

Bei der Blauen Karte EU handelt es sich um einen Aufenthaltstitel, der weitgehend einer Aufenthaltserlaubnis entspricht. Mit der Ergänzung von § 4 Absatz 1 Satz 3 AufenthG, wonach die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften auch auf die Blaue Karte EU angewandt werden, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, wird sichergestellt, dass die allgemeinen Regelungen, die für die Aufenthaltserlaubnis gelten, auch auf die Blaue Karte EU Anwendung finden, soweit für die Blaue Karte EU keine speziellen Regelungen bestehen. Dies gilt zum Beispiel für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die Bestimmungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfahrensvorschriften des AufenthG sowie Regelungen in anderen Rechtsbereichen, die auf den Aufenthaltstitel Aufenthaltserlaubnis abstellen und keine Sonderregelung für die Blaue Karte EU vorsehen.

Soweit mit der Blauen Karte EU besondere Rechte verbunden sind, die nicht auch für die Aufenthaltserlaubnis gelten, ist die Blaue Karte EU in den entsprechenden Rechtsgrundlagen genannt. Die neue Vorschrift von § 4 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gilt somit in allen anderen Fällen, in denen die Blaue Karte EU nicht explizit genannt wird. Im AufenthG gibt es insofern mehrere Stellen, an denen auf die Ergänzung um die Blaue Karte EU verzichtet wurde, da die dort genannten Regelungen auch für die Blaue Karte EU gelten.

Da die Blaue Karte EU auch hinsichtlich möglicher Befristungen der Aufenthaltserlaubnis entspricht, wurden für die Erteilung und die Verlängerung der Blauen Karte EU die gleichen Gebühren wie für die Aufenthaltserlaubnis festgesetzt.

B. Antragsteller

Da zu den Zielen der Hochqualifizierten-Richtlinie auch die Förderung der innereuropäischen Mobilität von Hochqualifizierten zählt, werden von § 19a AufenthG sowohl Drittstaatsangehörige angesprochen, die unmittelbar aus einem Drittstaat einreisen (§ 19a Absatz 1 AufenthG), als auch die Drittstaatsangehörigen, die sich bereits mit einer Blauen Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten (§ 39 Nummer 7 AufenthV).

Keine Anwendung findet § 19a AufenthG auf Asylbewerber-, Ausländer mit Flüchtlings- bzw. Duldungsstatus und Staatsangehörige von Staaten, die auf Grund von Übereinkommen ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, z.B. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige der EWR-Staaten (§ 19a Absatz 5 AufenthG).

Auch auf Fälle der Entsendung und des Personalaustauschs finden die Regelungen keine Anwendung. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Anwendung der Regelungen zur Blauen Karte EU bei Abschluss eines „lokalen“ Arbeitsvertrages allerdings nicht entgegen. Unerheblich ist dabei, ob aus dem in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnis Sozialversicherungsbeträge in Deutschland gezahlt werden.

Der Ausschlussgrund nach § 19a Absatz 5 Nummer 4 schließt diejenigen vom Erwerb der Blauen Karte EU aus, die im Bundesgebiet oder einem anderen Mitgliedstaat als Saisonarbeitskräfte zugelassen wurden. Diesem Ausschlussgrund steht jedoch nicht entgegen, dass in einem Mitgliedstaat der EU zur Ausübung einer Saisonarbeitnehmerbeschäftigung beschäftigte Drittstaatsangehörige für eine andere Beschäftigung in Deutschland bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Blaue Karte EU erteilt werden kann.

Soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und die speziellen Voraussetzung nach § 19a AufenthG vorliegen, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU.

Aufgrund dieses Anspruches sind für die Frage, ob nach einer visumfreien Einreise oder einer Einreise mit einem Schengen-Visum die Blaue Karte EU im Inland erteilt werden kann, wenn der Ausländer erst nach der Einreise einen Arbeitsplatz findet, der die Erteilung der Blauen Karte EU ermöglicht, auch die Voraussetzung von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 AufenthG zu berücksichtigen. In Verbindung mit § 39 Nummer 3 AufenthV sowie § 18c AufenthG sind damit folgende drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates (Positivstaater), so kann dieser nach § 39 Nummer 3, 1. Alternative AufenthV nach einer Einreise ohne Visum die Blaue Karte EU im Inland einholen. Ein Verweis auf die Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens zur Erlangung eines Visums nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG ist nicht zulässig.
2. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates (Negativstaater), der sich mit gültigem

Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte in Deutschland aufhält, so kann dieser nach § 39 Nummer 3, 2. Alternative AufenthV nach einer Einreise mit Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte die Blaue Karte EU im Inland einholen. Ein Verweis auf die Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens zur Erlangung eines Visums nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG ist nicht zulässig.

3. Ist der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 18c AufenthG kann nach § 39 Nummer 1 AufenthV die Blaue Karte EU im Inland einholen.

Die Spezialregelung von § 16 Absatz 2 zweiter Teilsatz AufenthG führt ebenfalls dazu, dass die Blaue Karte EU ohne vorherige Ausreise und Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens erteilt werden kann. Der erforderliche Anspruch nach dieser Regelung ist für die Erteilung der Blauen Karte EU bei Erfüllung der Voraussetzungen dann gegeben, wenn der Bewerber bereits zuvor – möglicherweise auch im Ausland - ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und es sich bei dem nicht beendeten Studium um ein Aufbau- Ergänzungsstudium oder einen völlig anderen Studiengang handelte. Die Beschäftigung muss dann dem bereits zuvor abgeschlossenen Studium entsprechen.

Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass der Ausländer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Soweit es sich um einen nicht in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss handelt, muss der Abschluss entweder anerkannt worden oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein (§ 19a Absatz 1 Nummer 1a AufenthG). Mit den Anerkennungsgesetzen von Bund und Ländern haben Ausländer die Möglichkeit, bereits vor der Einreise nach Deutschland ihren Hochschulabschluss anerkennen zu lassen, soweit es sich um einen reglementierten Beruf handelt, bzw. in den Fällen nicht-reglementierter Berufe eine Zeugnisbewertung zur Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss bei der ZAB durchführen zu lassen. Hat der Ausländer diese Möglichkeiten nicht wahrgenommen, kann auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz unter <http://anabin.kmk.org> abgestellt werden.

Die Abfrage in ANABIN ist immer in zwei separaten Schritten sowohl in Bezug auf den **Abschluss** als auch in Bezug auf die **Hochschule** durchzuführen. Ein bestimmter Abschluss muss in ANABIN nicht bei der jeweiligen Hochschule verzeichnet sein.

Kurzanleitung zur Benutzung von ANABIN:

1. Suche nach dem vorgelegten Abschluss:

- Hochschulabschlüsse -> Suche nach Abschlüssen
- Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen
- in der Auswahlliste den Abschluss durch Klicken auswählen
- siehe „Bewertung“ / Äquivalenzklasse

Bei der **Bewertung der Abschlüsse** kennt ANABIN drei Äquivalenzklassen:

- bedingt vergleichbar
- entspricht
- gleichwertig

2. Suche nach der ausländischen Hochschule:

Die Bewertung der ausländischen Institution ist wichtig für die Feststellung, ob es sich bei der zu bewertenden Qualifikation um einen anerkehbaren ausländischen Hochschulabschluss handelt. Auch das ist in ANABIN nachprüfbar.

- Institutionen -> Suchen nach Institutionen
- Kriterieneingabe für Auswahl -> Suchen
- In der Auswahlliste die Hochschule durch Klicken auswählen
- Siehe „Status“

Die **Bewertung der ausländischen Hochschule** erfolgt in drei Stufen:

- H+
- H-
- H+/-

Eine mit H+ bewertete Institution ist auch in Deutschland als Hochschule anerkannt.

Ist für den Abschluss „entspricht“ oder „gleichwertig“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben und die Hochschule mit „H+“ bewertet, so ist die im Sinne von § 19a AufenthG geforderte Voraussetzung bezüglich des Abschlusses erfüllt.

Ist für den Abschluss „bedingt vergleichbar“ in Bezug auf einen deutschen Hochschulabschluss angegeben, besteht keine Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss und die im Sinne von § 19a AufenthG geforderte Voraussetzung bezüglich des Abschlusses ist nicht erfüllt.

Ist der Abschluss in ANABIN nicht gelistet, können ggf. die Informationen unter „Abschlusstypen“ herangezogen werden. Ist kein entsprechender Abschlusstyp vorhanden, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen.

Ist die Institution mit H- bewertet, handelt es sich nicht um eine anerkannte Hochschule. An diesen Institutionen können keine in Deutschland anerkehbaren Hochschulabschlüsse erworben werden. Die im Sinne von § 19a AufenthG geforderte Voraussetzung bezüglich des Abschlusses ist nicht erfüllt.

Ist die Institution mit H+/- bewertet, sind die Hinweise im Kommentarfeld zum Status der Hochschule zu beachten. Das Feld ist Teil der Detailansicht (Institution anklicken). Sollte das Feld nicht vorhanden sein oder der Inhalt keinen Hinweis auf die Bewertung des betreffenden Abschlusses geben, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen. Ist die Institution in ANABIN nicht vorhanden, ist durch den Antragsteller eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen.

Bei Ärzten erfolgt mit der Erteilung der Approbation die Anerkennung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss; bei erteilter Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung ist in Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen für die Blaue Karte EU von einer Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss auszugehen.

Die Hochqualifizierten-Richtlinie sieht als optionale Regelung vor, dass durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung eine Qualifikation nachgewiesen werden kann, die dem Niveau eines Hochschulabschlusses vergleichbar ist. Dazu wurde mit § 19a Absatz 1 Nummer 1b AufenthG eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschaffen. Da derzeit kein Verfahren existiert, mit dem die Vergleichbarkeit festgestellt werden könnte, wurde von der Verordnungsermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht.

Als zweite Voraussetzung hat der Antragsteller einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt vorzulegen. Die Mindestgehälter sind in § 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt, sie orientieren sich an der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und ändern sich deswegen jedes Jahr. Mit der Bezugnahme auf die „allgemeine“ Rentenversicherung wird klargestellt, dass es sich um bundeseinheitliche Gehaltsgrenzen handelt, die in allen Bundesländern gleichermaßen gelten. Sie werden jeweils zum Jahresende durch das Bundesministerium des Innern für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Für das Jahr 2012 erfolgte keine Bekanntgabe der Beträge.

Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 2 BeschV zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Gehaltsgrenze entspricht. Bei einer gegebenenfalls wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung.

Das Mindestbruttogehalt, das im Regelfall für die Erteilung der Blauen Karte EU zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV. Für das Jahr 2015 ergibt sich daraus ein Betrag von 48.400 Euro. Wird diese Mindestgehaltsgrenze erfüllt, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 BeschV).

Nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu versagen, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer (Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsunternehmen) tätig werden soll. Da sich diese Regelung somit ausschließlich auf zustimmungspflichtige Beschäftigungen bezieht und keine entgegengesetzte Regelung für zustimmungsfreie Beschäftigungen besteht, kann die Blaue Karte EU auch dann erteilt werden, wenn eine Beschäftigung in einem Zeitarbeitsunternehmen angestrebt wird und der Ausländer über den erforderlichen anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt und ihm ein Gehalt gezahlt wird, mit dem die Gehaltsgrenze nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV (2015: 48.400 Euro) erfüllt wird.

Für Mangelberufe wurde eine verringerte Mindestbruttogehaltsgrenze in § 2 Absatz 2 BeschV bestimmt. Für das Jahr 2015 beträgt diese Grenze 37.752 Euro. Welche Berufe als Mangelberufe identifiziert wurden, ergibt sich ebenfalls aus § 2 Absatz 2 BeschV. Es handelt sich um Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABI. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören. Zu den Berufen zählen insbesondere Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Erteilung der Blauen Karte EU an diesen Personenkreis kann grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Eine Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG wird nicht durchgeführt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BeschV). Es wird lediglich die Prüfung durchgeführt, ob die Arbeitsbedingungen denen von Deutschen entsprechen. Soweit der Ausländer über einen inländischen Hochschulabschluss verfügt, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU an ihn auch in Mangelberufen mit der geringeren Gehaltsgrenze

ze nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BeschV).

Soweit der Ausländer eine Beschäftigung in einem Mangelberuf anstrebt und die Gehaltsgrenze nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a BeschV (2015: 48.400 Euro) erfüllt, wird die Blaue Karte EU ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Rechtsgrundlage von § 2 Absatz 2 BeschV erteilt.

Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung werden grundsätzlich nur für Vollzeitbeschäftigungen erteilt. Dies gilt auch für die Blaue Karte EU. Sollte aus der Teilzeitbeschäftigung aber direkt ein tatsächliches Gehalt erzielt werden, mit dem die entsprechende Mindest Gehaltsgrenze erfüllt wird, kann die Blaue Karte EU erteilt werden. Eine „Hochrechnung“ des aus der Teilzeitbeschäftigung erlangten Gehalts auf ein Gehalt einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung erfolgt jedoch nicht.

In der AZRG-DV wurden in diesem Zusammenhang zwei Speichersachverhalte eingeführt, um eine differenzierte Erfassung und Auswertung nach den zwei unterschiedlichen Gehaltsgrenzen zu ermöglichen.

Bei erstmaliger Erteilung wird die Blaue Karte EU auf höchstens vier Jahre befristet, wenn der Arbeitsvertrag eine entsprechende oder längere Laufzeit vorsieht (§ 19a Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Behörden des Mitgliedstaates einzuholen. Dies erfolgt durch Änderung der zum Aufenthaltstitel verfügbaren Nebenbestimmung zur Beschäftigung, in der Art der Tätigkeit und Arbeitgeber bestimmt sind. Vor Änderung der Nebenbestimmung ist im Wesentlichen zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen nach § 19a Absatz 1 AufenthG auch für das Arbeitsverhältnis bei dem neuen Arbeitgeber vorliegen. Soweit es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in Mangelberufen mit verringerter Mindestbruttogehaltsgrenze nach § 2 Absatz 2 BeschV handelt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Nach zweijähriger Beschäftigung ist für einen Wechsel oder die Fortführung des Arbeitsverhältnisses auf Grund von § 9 BeschV keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr erforderlich. War der Ausländer vor Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG können aus diesen Voraufenthalten erworbene Rechte, wie z.B. nach § 9 BeschV, nicht auf den zwei-Jahres-Zeitraum nach § 19a Absatz 4 AufenthG ange-

rechnet bzw. übertragen werden, da dies im Widerspruch zur Vorgabe der Richtlinie stehen würde.

Die Hochqualifizierten-Richtlinie räumt Inhabern einer Blauen Karte EU die Möglichkeit ein, sich bis zu zwölf aufeinander folgende Monate im Nicht-EU-Ausland aufzuhalten. Da § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG ein Erlöschen des Aufenthaltstitels bereits nach sechs Monaten Auslandsaufenthalt vorsieht, wurde mit § 51 Absatz 10 AufenthG eine Regelung eingeführt, die den für die Blaue Karte EU unschädlichen Aufenthalt von bis zu 12 Monaten außer der EU ermöglicht. In diese Neuregelung nach Absatz 10 wurden auch die Familienangehörigen einbezogen, da eine Beschränkung auf den Inhaber der Blauen Karte EU ein Mobilitätshindernis darstellen würde. Diese 12-Monatsfrist gilt auch für Ausländer, die aufgrund der Bestimmungen von § 19a Absatz 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben. Insofern kommt dem erforderlichen Eintrag der Rechtsgrundlage in den Aufenthaltstitel (siehe unter Teil D - Daueraufenthalt) eine besondere Bedeutung zu.

Da mit § 51 Absatz 10 AufenthG lediglich die Frist des Auslandsaufenthalts nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 verlängert wird, sind die zu dieser Regelung entwickelten Grundsätze mit der Maßgabe 12 statt 6 Monate entsprechend anzuwenden. Wie das Bundesverwaltungsgericht ausführt, sind im Hinblick auf diese Vorschrift lediglich die Auslandsaufenthalte unschädlich, die nach ihrem Zweck typischerweise zeitlich begrenzt sind und die keine wesentliche Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände in Deutschland mit sich bringen (Urteil vom 11.12.2012 BVerwG 1 C 15/11 - Rn. 16). Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei dem Zeitraum um eine ununterbrochene Abwesenheit handeln muss. Ein pauschales Zusammenrechnen mehrerer Auslandsaufenthaltszeiten führt jedoch nicht zum Erlöschen des Titels. Insofern führen z.B. von vornherein zeitlich befristete Auslandsaufenthalte, die ein Mitarbeiter für das inländische Unternehmen, bei dem er beschäftigt ist, nicht zum Erlöschen der Blauen Karte EU, wenn die 12-Monats-Frist oder eine von der Ausländerbehörde bestimmte längere Frist nicht überschritten wird.

Die Addition mehrerer Auslandsreisen, die jeweils die Frist unterschreiten, kann im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG zum Wegfall des Aufenthaltsrechts führen, wenn die Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grunde erfolgte. Eine Praxis, jeweils kurz vor Ablauf der 12 Monate kurzfristig in das Bundesgebiet einzureisen, kann ein Erlöschen des Titels dann nicht vermeiden (siehe dazu auch Nummer 51.1.5. der AVwV).

C Familienangehörige

Ehegatten des Inhabers einer Blauen Karte EU haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG, auch wenn der Ehegatte vor der Einreise über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügt (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG). Die in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Altersgrenze von 18 Jahren gilt aufgrund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG nur in den Fällen, in denen die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise des Inhabers der Blauen Karte EU in das Bundesgebiet noch nicht bestand.

Da Familienangehörige des Inhabers eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 AufenthG erhalten, haben sie grundsätzlich auch Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG), soweit keine Fallgestaltung nach § 44 Absatz 3 AufenthG vorliegt, bei der kein Anspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs besteht.

Für den Kindernachzug ergibt sich mit der Ergänzung von § 32 AufenthG, dass sich ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, wenn der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Blaue Karte EU besitzt oder die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und mindestens ein Elternteil eine Blaue Karte EU besitzt.

Die in § 27 Absatz 4 AufenthG bereits für Familienangehörige von Forschern oder Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte geltende Regelung, wonach die Aufenthaltstitel der Familienangehörigen die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel des Stammberechtigten haben, wurde um die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU erweitert. Voraussetzung ist eine entsprechende Gültigkeit des Passes oder Passersatzes.

Mit der inzwischen erfolgten Ergänzung des § 27 AufenthG um den Absatz 5 wird auch Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU das Recht auf eine unbeschränkte Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingeräumt. Im Aufenthaltstitel ist eine entsprechende Nebenbestimmung aufzunehmen.

Für den Ehegattennachzug und den Kindernachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU wurden in der Anlage zur AZRG-DV entsprechende Speichersachverhalte geschaffen.

D Daueraufenthalt

Inhaber einer Blauen Karte EU haben nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. In Bezug auf die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG § 19a Absatz 6 Satz 2 AufenthG zu beachten, nach dem die Ausnahmeregelungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 AufenthG entsprechend gelten, wobei insbesondere § 9 Absatz 2 Satz 5, erste Alternative AufenthG hier besondere Bedeutung zukommt, weil Inhaber einer Blauen Karte EU nach derzeitiger Rechtslage immer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen müssen. Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss sich für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können, da er nach § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Integrationskursverordnung keinen Teilnahmeanspruch am Integrationskurs besitzt.

Für die frühzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung ist jedoch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Stufe B1 erforderlich. Die entsprechende Anwendung der Regelungen von § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 AufenthG können in Bezug auf die erforderlichen Sprachkenntnisse hier keine Anwendung finden, da § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG ausdrücklich und in Abweichung dazu ein konkretes Sprachniveau vorschreibt.

Angerechnet werden Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU. Darüber hinaus werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG i.V.m. §§ 2 Abs. 3, 3, 4, 5 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die nachfolgend genannten Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden.

	Mindestgehalt nach § 2 Abs. 1 a) BeschV	Mindestgehalt nach § 2 Abs. 2 BeschV
2014	47.600 Euro (Jahr) 3.967 Euro (Monat)	37.128 Euro (Jahr) 3.094 Euro (Monat)
2013	46.400 Euro (Jahr) 3.867 Euro (Monat)	36.192 Euro (Jahr) 3.016 Euro (Monat)
2012	44.800 Euro (Jahr) 3.733 Euro (Monat)	34.944 Euro (Jahr) 2.912 Euro (Monat)

2011	44.000 Euro (Jahr) 3.667 Euro (Monat)	34.320 Euro (Jahr) 2.860 Euro (Monat)
2010	44.000 Euro (Jahr) 3.667 Euro (Monat)	34.320 Euro (Jahr) 2.860 Euro (Monat)
2009	43.200 Euro (Jahr) 3.600 Euro (Monat)	33.696 Euro (Jahr) 2.808 Euro (Monat)

§ 19a Absatz 6 AufenthG fordert, dass mindestens 33 bzw. 21 Monate eine Beschäftigung nach Absatz 1 ausgeübt wurde. In § 19a Absatz 1 AufenthG ist auch die Erfüllung der Gehaltsgrenze enthalten. Das bedeutet, dass dem Inhaber einer Blauen Karte EU nur dann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, wenn über den gesamten Zeitraum ein Gehalt bezogen wurde, das die jeweils anzuwendende Mindestgrenze erfüllt oder überschreitet. Soweit sich geringfügige Unterschreitungen durch die jährliche Neufestlegung der Mindestgehaltsgrenzen ergeben, in der Folge durch Gehaltserhöhungen die Mindestgehaltsgrenzen aber wieder erfüllt werden, ist dies für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis unschädlich. Allerdings muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis die anzuwendende Gehaltsgrenze erfüllt werden.

Der kürzeren Voraufenthaltszeit entsprechend sind lediglich für 21 bzw. 33 Monate Rentenversicherungsbeiträge nachzuweisen. Soweit in der Voraufenthaltszeit Zeiträume liegen, in der keine Rentenversicherungspflicht bestand, werden durch den Inhaber der Blauen Karte EU geleistete Nachzahlungen zur Erlangung eines entsprechenden Versicherungsanspruchs angerechnet. Zweck der Regelung ist es nicht, über einen bestimmten Zeitraum Versicherungsleistungen zu erbringen. Der Faktor "Zeitraum" als solcher wird bereits durch die Anforderung einer 21 bzw. 33 Monate dauernden hochqualifizierten Beschäftigung berücksichtigt. Gefordert wird in Bezug auf die Alterssicherung dagegen nur das, was bei einer Leistung von Pflichtbeiträgen über den entsprechenden Zeitraum an Versicherungsanspruch erworben würde. Soweit mit der "Nachversicherung" der Versicherungsanspruch erworben wird, der bei einer entsprechenden durchgängigen Zahlung erreicht worden wäre, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Neben diesen Voraussetzungen sind die Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6, 8 und 9 AufenthG zu erfüllen.

Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch beschränkt durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie. Es können somit nur Beschäftigungszeiten nach dem 19. Juni 2009 angerechnet werden.

In der Niederlassungserlaubnis ist die maßgebliche Rechtsgrundlage, hier „§ 19a Abs. 6 Satz 1 AufenthG“ bzw. „§ 19a Abs. 6 Satz 3 AufenthG“ einzutragen (vgl. § 59 Absatz 3 AufenthV).

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU vorliegen, kann anstelle der Niederlassungserlaubnis die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden. Der gleichzeitige Besitz einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist insbesondere auch die Erfüllung der fünfjährigen Aufenthaltszeit mit Blauer Karte EU. Im Gegensatz zur nationalen Niederlassungserlaubnis ist bei der Anrechnung von Aufenthaltszeiten zu beachten, dass die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU mit dem speziellen Hinweis „Ehem. Inh. der Blauen Karte EU“ nach § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV nur in den Fällen erteilt werden kann, in denen der Antragsteller über einen anrechnungsfähigen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren als Inhaber einer Blauen Karte EU verfügt. Ist der Antragsteller zwar im Besitz der Blauen Karte EU und wären zur Erfüllung des Fünfjahres-Zeitraumes Voraussetzungen mit einer Aufenthaltserlaubnis anzurechnen, darf der spezielle Zusatz nach § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV nicht in die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU aufgenommen werden.

Bei Beantragung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU durch Ausländer, die sich zuvor mit einer Blauen Karte EU in anderen Mitgliedstaaten aufgehalten haben, muss der Ausländer im Besitz einer im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU sein und diese seit mindestens zwei Jahren besessen haben. Davor liegende Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte EU, die in diesen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, werden auf die erforderlichen Zeiten nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG angerechnet, wenn die Aufenthaltsdauer in den anderen Mitgliedstaaten jeweils mindestens 18 Monate betrug. Kurzfristige Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte EU des jeweiligen Mitgliedstaates werden vollständig nicht angerechnet.

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen sich der Ausländer nicht in der Europäischen Union aufgehalten hat. Diese Zeiten außerhalb der Europäischen Union unterbrechen jedoch den erforderlichen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren nicht, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nicht überschreiten. Hat sich der Ausländer mehrmals kurzfristig außerhalb der Europäischen Union aufgehalten, darf die Gesamtzeit einen Zeitraum von 18 Monaten innerhalb des erforderlichen Fünfjahreszeitraums nicht überschreiten. Die Überschreitung dieser Zeiträume für den Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union hat zur Folge, dass der Fristlauf für den Fünfjahreszeitraum neu beginnt.

Für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 32 AufenthG erteilt wurde, gelten die gleichen Anrechnungs- und Unterbrechungsregelungen.

Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die vormals im Besitz einer Blauen Karte EU waren, und ihre Familienangehörigen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind, haben nach Artikel 16 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie die Möglichkeit, sich bis zu 24 aufeinander folgende Monate nicht innerhalb der Europäischen Union aufzuhalten. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erlischt entsprechend nach § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 AufenthG bei diesen Personen erst bei einem Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union von mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten. Die obigen Ausführungen § 51 Absatz 10 AufenthG finden entsprechende Anwendung.

E Mobilität

Die Hochqualifizierten-Richtlinie wird in Großbritannien, Irland und Dänemark nicht umgesetzt. Da somit in diesen Staaten keine Blauen Karten EU auf der Grundlage der Hochqualifizierten-Richtlinie erteilt werden, können die Mobilitätsregelungen aus diesen Staaten heraus sowie auch in die Staaten hinein keine Anwendung finden.

Nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie haben Inhaber der Blauen Karte EU nach 18 Monaten des Besitzes einer Blauen Karte EU das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und eine Blaue Karte EU für eine die Anforderungen erfüllende Beschäftigung im zweiten Mitgliedstaat zu beantragen. Die Frist zur Beantragung der Blauen Karte EU im zweiten Mitgliedstaat beträgt einen Monat. Gleiches gilt für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU.

Zur Umsetzung dieser Mobilitätsregelungen wurde § 39 AufenthV um eine Nummer 7 ergänzt, nach der Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates und ihre Familienangehörigen nach der Einreise nach Deutschland ohne zusätzliches Visum eine Blaue Karte EU bzw. die Aufenthaltstitel zum Familiennachzug beantragen dürfen. Die Anträge müssen innerhalb eines Monats nach der Einreise nach Deutschland gestellt werden. Mit der Antragstellung wird die Erlaubnisfiktion von § 81 Absatz 3 AufenthG ausgelöst; den Antragstellern ist eine entsprechende Bescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG auszustellen.

Diese Regelungen gelten jedoch nur für Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates und ihre Familienangehörigen, wenn der Inhaber einer Blauen Karte EU für den Aufenthalt in Deutschland eine Blaue Karte EU beantragt.

Für die Erteilung der Blauen Karte EU an den Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates gelten uneingeschränkt die gleichen Voraussetzungen wie für einen Ausländer, der erstmals einen Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU stellt.

In Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie müssen die nationalen Aufenthaltstitel im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ die Bezeichnung „Blaue Karte EU“ in ihren jeweiligen Amtssprachen enthalten. Damit wird gewährleistet, dass die Behörden des zweiten Mitgliedstaates die besondere Rechtsstellung des Ausländers erkennen können. Es wird auf die nachfolgend abgebildete Sprachenliste verwiesen, in der die Bezeichnungen der Blauen Karte EU in den Amtssprachen der Union aufgeführt sind.

Bulgarien	синя карта на ЕС
Estland	ELi sinine kaart
Finnland	EU:n sininen kortti
Frankreich	carte bleue européenne
Griechenland	μπλε κάρτα της ΕΕ
Italien	Carta blu UE
Litauen	ES mėlynoji kortelė
Lettland	ES zilā karte
Malta	Karta Blu tal-UE
Niederlande	Europese blauwe kaart
Polen	niebieska karta UE
Portugal	Cartão Azul UE
Rumänien	Cartea Albastră a UE
Slowakei	modrá karta EÚ
Slowenien	modra karta EU
Schweden	EU-blåkort
Spanien	tarjeta azul UE
Tschechien	modrou kartou EU
Ungarn	EU kék kártya

Auf andere Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten findet § 39 Nummer 7 AufenthV keine Anwendung.

F Weitere Verfahrensregelungen

Bei der Erteilung der Blauen Karte EU an einen Ausländer, der im Rahmen der Mobilitätsregelungen mit einer Blauen Karte EU aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland weiterwandert, bzw. bei der Versagung einer Blauen Karte EU, ist die Mitteilungspflicht nach § 91f Absatz 1 AufenthG und die damit verbundene Zentral-

stellenfunktion des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als nationale Kontaktstelle zu berücksichtigen.

Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie entspricht Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG), weshalb § 91f Absatz 1 AufenthG weitgehend identisch mit § 91c Absatz 1 AufenthG ist. § 91f Absatz 1 AufenthG regelt die nach Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie erforderliche Mitteilung über die Erteilung einer Blauen Karte EU; diese muss jeweils erfolgen, wenn der Betroffene eine Blaue Karte EU bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehatte. Das BAMF erhält durch eine unverzügliche Mitteilung der Ausländerbehörde von der Entscheidung Kenntnis, so dass die Mitteilung an den betroffenen anderen Mitgliedstaat erfolgen kann.

Durch Satz 3 dieses Absatzes wird die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle erleichtert. Da die Ausländerbehörden die Erteilung einer Blauen Karte EU ohnehin an das Ausländerzentralregister (AZR) melden müssen, besteht die Möglichkeit, mit der AZR-Meldung zugleich auch im automatisierten Verfahren die Mitteilung an die nationale Kontaktstelle anzustoßen. Auf diese Weise wird der Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörden vermindert, weil die entsprechenden Daten nicht zweimal gemeldet werden müssen.

§ 82 Absatz 6 AufenthG dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie, wonach die Inhaber einer Blauen Karte EU verpflichtet sind, den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats den Beginn der Phase der Arbeitslosigkeit mitzuteilen. Diese Verpflichtung wurde so ausgestaltet, dass sie sich nicht nur auf Inhaber einer Blauen Karte EU beschränkt, sondern sich auf alle befristeten Aufenthaltstitel zur Beschäftigung mit Ausnahme der Forscher nach § 20 AufenthG, die einem eigenen Verfahren unterliegen, bezieht. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 oder 18a AufenthG oder eine Blaue Karte EU besitzen, sind solange verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses der Ausländerbehörde mitzuteilen, bis bei ihnen nach § 9 BeschV die Aufnahme einer Beschäftigung nicht mehr der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Eine entsprechende Belehrung des Ausländers ist durch die Ausländerbehörde aktenkundig vorzunehmen. Dazu kann das in der Anlage beigefügte Mustermerkblatt verwendet werden.

Wurde das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ausländer aufgelöst, erlischt die Blaue Karte EU nicht automatisch. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG steht es im Ermessen der Ausländerbehörde, den Aufenthaltstitel nachträglich zu befristen, wenn eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Dabei soll die Ausländerbe-

hörde neben der Restlaufzeit des Aufenthaltstitels auch berücksichtigen, ob der Ausländer auf Beitragszahlungen beruhenden Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. In der verbleibenden Restlaufzeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels bzw. in dem von der Ausländerbehörde verfügt nachträglich befristeten Zeitraum können sich die betroffenen Ausländer auch damit eine neue Beschäftigung suchen.

III Hinweise zur Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche

B

Mit § 18c AufenthG wurde ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche eingeführt. Neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel, zu denen grundsätzlich auch die eigenständige Lebensunterhaltssicherung zu zählen ist, ist lediglich die Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums zu erfüllen. Damit wird der Kreis der Berechtigten für einen solchen Titel durch deren Qualifikation definiert.

Es muss sich dabei um einen anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss handeln. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist und ein Gleichwertigkeitsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht erfolgte, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesens bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter <http://anabin.kmk.org> öffentlich zugänglich sind (siehe unter Teil II B - Antragsteller).

Der Aufenthaltstitel ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. In der Regel soll ein Visum für diesen Zeitraum erteilt werden, soweit der Ausländer nicht ausdrücklich einen kürzeren Aufenthaltszeitraum beantragt hat. Der Aufenthaltstitel kann nicht über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden. Auch ist es nicht möglich, direkt nach der Ausreise mit diesem Aufenthaltstitel wieder zum selben Zweck einzureisen. § 18c Absatz 2 AufenthG sieht vor, dass sich der Ausländer mindestens so lange wieder im Ausland aufhalten muss, wie er sich zuvor mit dem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten hat.

Der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit. Eine Erwerbstätigkeit mit diesem Aufenthaltstitel kann aufgrund dieser Regelung auch nicht erlaubt werden. Der Aufenthaltstitel berechtigt auch nicht zur Durchführung einer Probearbeit, weil dies nach dem geltenden Arbeitsrecht einer Aufnahme der Er-

werbstätigkeit entspricht, da mit der Arbeitsleistung bereits ein Bezahlungsanspruch ausgelöst wird.

Eine Erwerbstätigkeit kann erst mit dem Übergang zu einem Aufenthaltstitel nach den §§ 17, 18, 19, 19a, 20 oder 21 AufenthG erlaubt werden, wenn ein der Qualifikation angemessener Arbeitsplatz gefunden wurde oder die Voraussetzungen zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit vorliegen. Eine Ausreise ist vor Erteilung eines dieser Titel aufgrund der Regelung von § 39 Nummer 1 AufenthV nicht erforderlich.

Mit § 18c Absatz 3 AufenthG werden Inhaber eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltsweg als dem der Erwerbstätigkeit von dem Erwerb dieses Aufenthaltstitels ausgeschlossen. Damit kann § 39 Nummer 1 AufenthV zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG nur in den Fällen Anwendung finden, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18 bis 21 AufenthG ist. Ausgeschlossen ist auch die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche an Ausländer, die sich nach Artikel 1 Absatz 2 i.V.m. Anhang II EG-VisaVO visumfrei im Bundesgebiet aufhalten. Dagegen kann den Staatsangehörigen eines in § 41 AufenthV genannten Staates nach visumfreier Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG für sechs Monate erteilt werden.

Nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums nach § 18c AufenthG auch für Zeiträume über drei Monate nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Für diese gesetzliche Regelung wurde in der Anlage zur AZRG-DV der entsprechende Speichersachverhalt geschaffen.

Belehrung
über die Mitteilungspflicht nach § 82 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz

Ihnen wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 / § 18a des Aufenthaltsgesetzes / eine Blaue Karte EU nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes* erteilt.

Grundlage für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist Ihr Beschäftigungsverhältnis.

Wird Ihr Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels beendet, sind Sie verpflichtet, dies der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht entfällt, sobald Sie zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, spätestens jedoch nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland.